

ANTRAG

Antragsteller:

Hendrik Hauschild, Martin Hackbarth, Christoph Böhm, Christopher Denda, Sandro Teuber, Patrice Wangen, Marco Wagner, Stephanie Napp

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament hebt seinen Beschluss-Nr. 2010-11-02/05 mit sofortiger Wirkung auf.

Begründung:

Gemäß § 16 Absatz II der Satzung der Studierendenschaft ist die „jeweilige Redaktion [...] für die inhaltliche und organisatorische Durchführung der Medienarbeit verantwortlich.“. Ein Publikationsverbot fällt unter die organisatorische Durchführung der Medienarbeit und ist somit ausschließlich eine Entscheidungsmöglichkeit der jeweiligen Redaktion. Weder § 5 Absatz IV und V noch § 14 Absatz I, II und IV rechtfertigen ein vom Studierendenparlament auferlegtes Publikationsverbot. Darüber hinaus liegt uns ein Gutachten der Rechtsaufsicht vor, welches dies ebenfalls bestätigt.

Dieser Antrag muss losgelöst von Personen behandelt werden, da es sich hier nur um einen juristischen Antrag handelt, welcher den Beschluss infrage stellt und die Einhaltung der Satzung fordert.